



## Ergebnisniederschrift

(VV/9.V.)

über die Sitzung der Verbandsversammlung  
der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation

am Donnerstag, 24.05.2018, 18:15 Uhr bis 18:50 Uhr,  
Kreistagssitzungssaal,  
Kreishaus Kranichstein,  
Jägertorstraße 207,  
64289 Darmstadt

---

### Tagesordnung

TOP	Betreff
Öffentlicher Teil	
1.	Mitteilungen des stellvertr. Verbandsversammlungsvorsitzenden
2.	Anträge und Anfragen (Sachstand) Vorlage: 1146-2018/DDN
3.	Bericht der Vorstandsvorsitzenden Vorlage: 1145-2018/DDN
4.	Direktvergabe Straßenbahn/Satzungsänderung Vorlage: 1137-2018/DDN
5.	Jahresbericht 2014 Vorlage: 1143-2018/DDN

VV/9.IV.	24.05.2018	
Gremium	Niederschrift	2/12



**DADINA**  
Darmstadt-Dieburger  
Nahverkehrsorganisation

<b>Anwesende</b>	
<b>Mitglieder</b>	
Dr. Albrecht Achilles	
Dr. Jürgen Deicke	
Gudrun Deutschler	
Boris Freund	
Dr.-Ing. Wolfgang Gehrke	
Gudrun Kirchhöfer	
Hans Mohrmann	
Sebastian Schmitt	
Ellen Schüßler	
Dr. Helena Schwaßmann	
Oliver Stienen	
Dr. Walter Sydow	stellvertr. Verbandsversammlungsvorsitzender
Tobias Träxler	
<b>stv. Mitglieder</b>	
Clemens Laub	Vertreter Alexander Ludwig (Verbandsversammlungsvorsitzender)
Anna Wellbrock	Vertreterin Heike Hofmann
<b>Verbandsvorstand</b>	
Dr. Barbara Boczek	Vorstandsvorsitzende
Christel Fleischmann	stellvertr. Vorstandsvorsitzender
Heiko Handschuh	
Jörg Lautenschläger	stellvertr. SGB-Vorsitzender
Marianne Streicher-Eickhoff	
Dagmar Wucherpfennig	
<b>Verwaltung</b>	
Matthias Altenhein	DADINA

VV/9.IV.	24.05.2018	
Gremium	Niederschrift	3/12



**DADINA**  
Darmstadt-Dieburger  
Nahverkehrsorganisation

<b>Anwesende</b>	
Ilona Jäger	DADINA
Doris Weiland	Stadt Darmstadt
<b>Fahrgastbeirat</b>	
Uwe Schuchmann	
<b>Abwesende</b>	
<b>Mitglieder</b>	
Tim Huß	
MdL Irmgard Klaff-Isselmann	
Oliver Lott	
Olaf Sigmund	

VV/9.IV.	24.05.2018	
Gremium	Niederschrift	9/12



**DADINA**  
Darmstadt-Dieburger  
Nahverkehrsorganisation

#### **Beschluss zu TOP 4.**

Vorlage-Nr.: 1137-2018/DDN

Verfasser: DADINA

Az./Antrag:

Betreff: **Direktvergabe Straßenbahn/Satzungsänderung**

Beschluss: **geändert beschlossen**

#### **In der Aussprache:**

Der **stellvertr. Verbandsversammlungsvorsitzende Sydow** weist darauf hin, dass der Kreistag und die Stadtverordnetenversammlung Darmstadt zu Punkt 1. der Vorlage einen Beschluss mit Anweisung gemäß KGG gefasst haben, mit dem die Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung zur zustimmenden Beschlussfassung verpflichtet sind, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung sind.

Darüber hinaus stellt er fest, dass die Punkte getrennt abgestimmt werden, da unterschiedliche Mehrheiten zur Beschlussfassung notwendig sind:

Bei Punkt 1. (blau markierte Änderung) bedarf es der 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder = 13 Stimmen.

Bei Punkt 2: (rot markierte Änderungen) bedarf es der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder = 10 Stimmen.

Bei Punkt 3. bedarf es der einfachen Mehrheit.

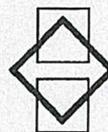
**VVertr. Träxler** gibt zu Protokoll, dass seine Fraktion die Änderungen unter 1. kritisch sieht, da die DADINA unter anderen Prämissen gegründet wurde. Allerdings wird die CDU-Fraktion der Vorlage aufgrund der erteilten Weisung zustimmen.

**VVertr.in Deutschler** hat Nachfragen zur Anlage 1 und hier insbesondere zu den vorgelegten Änderungen in § 6 (1). Aus ihrer Sicht wird nichts zur Wählbarkeit der Stellvertreter/innen gesagt. Daraufhin werden von den Mitgliedern unterschiedliche Positionen vertreten.

Nach Rücksprache mit der Vorstandsvorsitzenden schlägt **Geschäftsführer Altenhein** vor, dass die vorgelegten Änderungen in § 6 (1) aus der Anlage 1 herausgenommen werden und damit nicht beschlossen werden. Es bleibt in § 6 (1) beim ursprünglichen Satzungstext.

Der DADINA-Vorstand lässt den betroffenen Passus klären und wird ihn dann zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Beschlussfassung vorlegen. Diese Änderungen sollen erst zur nächsten Sitzungsperiode ab 2021 greifen.

VV/9.IV.	24.05.2018	
Gremium	Niederschrift	10/12



**DADINA**  
Darmstadt-Dieburger  
Nahverkehrsorganisation

**Beschluss:**

1. Es wird zugestimmt, dass die Zuständigkeit als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 für alle Straßenbahnlinien der HEAG mobilo auf die Stadt Darmstadt übergeht. Der in Anlage 1 blau markierten Änderung der DADINA-Satzung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

13 Ja – Stimmen

2 Nein – Stimmen (VVertr.in Deutschler, UWIGA, VVertr. Mohrmann, fraktionslos)

X mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.

**Beschluss:**

2. Den in Anlage 1 rot markierten Änderungen (ohne die in § 6 (1) rot markierten Änderungen) der DADINA-Satzung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

X einstimmig angenommen, damit wurde die einfache Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erreicht.

**Beschluss:**

3. Der als Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der DADINA und der Stadt Darmstadt bezüglich der in den Landkreis Darmstadt-Dieburg weiterführenden Straßenbahnlinien wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

14 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme (VVertr. Mohrmann, fraktionslos)

X mehrheitlich beschlossen





Vorlage-Nr.: **1137-2018/DDN** vom 11.04.2018

Verfasser: **DADINA**

Az./Antrag:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Vorstand	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Städte- und Gemeindebeirat	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Vorstand	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Verbandsversammlung	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **TOP 4**  
**Direktvergabe Straßenbahn/Satzungsänderung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Es wird zugestimmt, dass die Zuständigkeit als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 für alle Straßenbahnlinien der HEAG mobilo auf die Stadt Darmstadt übergeht. Der in Anlage 1 blau markierten Änderung der DADINA-Satzung wird zugestimmt.
2. Den in Anlage 1 rot markierten Änderungen der DADINA-Satzung wird zugestimmt.
3. Der als Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der DADINA und der Stadt Darmstadt bezüglich der in den Landkreis Darmstadt-Dieburg weiterführenden Straßenbahnlinien wird zugestimmt.

**Begründung:**

Zu 1.:

Die HEAG mobilo ist das Straßenbahnunternehmen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Sie betreibt ihren öffentlichen Straßenbahnverkehr mit insgesamt neun Linien auf sechs Schienenästen. Der Bedienungsschwerpunkt und die Schieneninfrastruktur befinden sich ganz überwiegend im Gebiet der Stadt Darmstadt. Lediglich zwei Schienenäste mit den Linien 4, 6, 8 und 9 überschreiten die Stadtgrenzen und enden in den kreisangehörigen Kommunen Griesheim und Alsbach-Hähnlein. Auch bei diesen vier Linien liegt der Bedienungsschwerpunkt jeweils in der Stadt Darmstadt.

Die Stadt hält über ihr Beteiligungsmanagement (HEAG Holding AG) 74% der Gesellschaftsanteile der HEAG mobilo, (26 % der Gesellschaftsanteile werden direkt vom Landkreis gehalten) und übernimmt damit (zusammen mit dem Querverbund) auch die ganz überwiegende Finanzierung des Unternehmens.

Die Steuerung des Unternehmens und die Bearbeitung verkehrspolitischer und operativer Fragestellungen erfolgt über die gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane des Unternehmens auf Basis des bestehenden Betrauungsvertrages sowie über die Zusammenarbeit

zwischen der HEAG mobilo, der Stadtverwaltung und der DADINA-Geschäftsstelle. Die Finanzierung der HEAG mobilo erfolgt über den jährlichen Verlustausgleich unter Berücksichtigung des Querverbundes.

Die Einbeziehung der DADINA als zuständige Behörde für den ÖPNV im Landkreis und für zwischen der Stadt und dem Landkreis durchgehenden Linien erfolgte bislang regelmäßig und anlassbezogen.

Seit dem 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 in Kraft. Die Verordnung regelt die Vergabe und Finanzierung von im öffentlichen Interesse liegenden Personenverkehrsleistungen, die auf Basis der am Markt erzielbaren Erlöse von Verkehrsunternehmen nicht erbracht werden, durch die dafür zuständigen Behörden. Die Verordnung sieht Übergangsregelungen für bereits zuvor abgeschlossene Verkehrsverträge und Betrauungen vor.

Am 02.12.2019 laufen die Übergangsfristen der Verordnung (EG) 1370/2007 aus. Um nicht gegen die Beihilfebestimmungen der EU zu verstoßen, ist es deshalb erforderlich, mit Wirkung zum 03.12.2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Sinne der VO (EG) 1370/2007 an die HEAG mobilo zu erteilen. Damit erfolgt eine Neuvergabe der derzeitigen selbst initiierten eigenwirtschaftlichen Genehmigungen. Der ÖDA wird zwischen der „zuständigen Behörde“ und der HEAG mobilo abgeschlossen und regelt u. a. die Finanzierung, die Qualität und den Umfang der direkt vergebenen Straßenbahnleistungen. Die Laufzeit des ÖDA soll im Hinblick auf die lange Amortisationsdauer der sich gerade in Beschaffung befindenden neuen Straßenbahnen 22 ½ Jahre betragen.

Bei dem ÖDA muss es sich nicht zwingend um einen Vertrag im rechtstechnischen Sinn handeln. Üblich ist bei kommunalen Unternehmen mit einer steuerlich motivierten Verlustausgleichsfinanzierung vielmehr eine Ausgestaltung über einen Beschluss der Vertretungskörperschaft der Eigentümer mit einer anschließenden gesellschaftsrechtlichen Weisung durch die Verwaltung an ihr Unternehmen (bzw. über eine Weisungskette bei zwischengeschalteten Unternehmen). Auch für die HEAG mobilo ist diese Vorgehensweise vorgesehen. Die bisherige Form der Finanzierung soll auch zukünftig beibehalten werden.

Anfang Juni 2018 soll die gesetzlich vorgeschriebene Vorabbekanntmachung des ÖDA im EU-Amtsblatt erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt muss insbesondere die Frage der Zuständigkeit für die Vergabe der Straßenbahnverkehre geklärt sein.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Bedienungsschwerpunkt der Straßenbahnverkehre innerhalb der Stadtgrenzen Darmstadts liegt und dass die Finanzierung der HEAG mobilo ganz überwiegend von der Stadt verantwortet wird, ist beabsichtigt, dass die Stadt Darmstadt insgesamt die Zuständigkeit für die Vergabe des ÖDA übernimmt. Hierzu muss die Satzung der DADINA geändert werden. Ansonsten kommt es zu einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit für die Straßenbahnlinien zwischen der Stadt für die rein innerstädtischen Linien einerseits und der DADINA für die in das Kreisgebiet weiterführenden Linien andererseits. Denn die aktuelle Fassung der DADINA-Satzung begründet die Zuständigkeit der DADINA für alle die Stadtgrenzen überschreitenden lokalen Verkehre, unabhängig vom Umfang der Grenzüberschreitung (§ 3 Abs. 4 DADINA Satzung).

Die verkehrlichen und finanziellen Interessen des Landkreises sollen weiterhin berücksichtigt werden. Auch die gute Zusammenarbeit soll wie bereits praktiziert weiter fortgesetzt werden. Hierzu ist zwischen der Stadt Darmstadt und der DADINA eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen (siehe unter 2.).

Die Satzungsänderung selbst (in Anlage 1 blau markiert) muss gemäß dem Gesetz zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (KGG) mit einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der DADINA-Verbandsversammlung beschlossen werden, da es sich um eine Aufgabenänderung handelt. Da es sich hierbei um eine wichtige Angelegenheit handelt, wurden hierzu auch Grundsatzbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt (im Dezember 2017) und des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg (im April 2018) gefasst. Diese beinhalten auch eine Weisung gemäß KGG für die Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft in der DADINA-Verbandsversammlung. Die geplante Änderung ist mit dem RP Darmstadt vorabgestimmt.

Zu 2.:

Gemäß dem Hessischen ÖPNV-Gesetz sind die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg Aufgabenträger für den ÖPNV. Diese Aufgaben wurden für den Landkreis Darmstadt-Dieburg weitgehend und für die Stadt Darmstadt teilweise auf die DADINA als gemeinsame Lokale Nahverkehrsorganisation (LNO) übertragen.

Es besteht die Notwendigkeit, die Satzung der DADINA anzupassen und die Aufgaben in Bezug auf das aktuelle Hessische ÖPNV-Gesetz klarer zu definieren (§ 3 (1) – (3)). Die DADINA ist damit „zuständige Behörde“ wird aber nicht selbst zum Aufgabenträger. In § 3 (4) wird eine Ungenauigkeit der bestehenden Satzung bezüglich der „Stadtverkehre“ korrigiert, da die Stadt Darmstadt als Aufgabenträger eine andere Funktion und Zuständigkeit hat, als eine kreisangehörige Kommune.

Es wird in der geänderten Satzung nochmal explizit erwähnt, dass der gemeinsame lokale Nahverkehrsplan von der DADINA aufgestellt wird und von den Trägern der DADINA (Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und Kreistag) zu beschließen ist (§ 3 (7)).

Es war außerdem der Wunsch der Träger der DADINA, die Verbandsversammlung stärker an ihre Gremien anzubinden, damit sie ihrer gesetzlichen Verantwortung als Aufgabenträger – auch bei Delegation von Aufgaben an den Zweckverband DADINA – besser gerecht werden können. Hierzu wird vorgeschlagen, dass die Vertreter in der DADINA-Verbandsversammlung Mitglied in einem der folgenden Gremien sein müssen (§ 6 (1)):

- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt,
- Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
- Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung einer Kommune im Landkreis Darmstadt-Dieburg,
- Magistrat der Stadt Darmstadt,
- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
- Magistrat bzw. Gemeindevorstand einer Kommune im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Es ist durchaus üblich, dass in kommunale Zweckverbände keine „externen“ Vertreter entsandt werden. Dies dient der besseren Einbindung der Mitglieder der Verbandsversammlung in die Entscheidungsprozesse der sie entsendenden Gebietskörperschaft. Durch die Berücksichtigung der genannten Gremien der Landkreiskommunen wurde hier ein Kompromiss gefunden.

Für diese Satzungsänderungen (in Anlage 1 rot markiert) ist gemäß KGG die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Die geplanten Änderungen sind mit dem RP Darmstadt vorabgestimmt.

Zu 3.:

Um die Interessen des Landkreises für die in den Landkreis führenden Straßenbahnlinien zu wahren, soll die als Anlage 2 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der DADINA und der Stadt Darmstadt abgeschlossen werden.

Hierin werden Festlegungen für diese Straßenbahnlinien u. a. zur Finanzierung, zu Leistungsänderungen und zur Planung von neuen Linien getroffen. Bezüglich Qualität und Umfang der Leistungen gilt der gemeinsame Nahverkehrsplan der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Finanzierung der vorhandenen Straßenbahnleistungen soll nicht verändert werden.

Wenn bei in den Landkreis führenden Straßenbahnlinien die Stadt Darmstadt oder die DADINA eine Mehrbestellung vorschlägt, die der andere Partner nicht mittragen möchte, so kann diese umgesetzt werden, wenn der Initiator auch den Kostenanteil des anderen Partners mitträgt. Für Minderbestellungen gilt dies entsprechend für den Kostenanteil, der eingespart werden soll. Dieses Verfahren gilt auch entsprechend für die Planung von neuen Straßenbahnstrecken, die in den Landkreis führen.

In einer vom Landkreis Darmstadt-Dieburg eingeholten rechtlichen Stellungnahme der Kanzlei Müller-Wrede wird bestätigt, dass die Interessen des Landkreises für die auf sein Gebiet führenden Straßenbahnlinien durch die vorgesehene Satzungsänderung und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gewahrt werden.

**Anlage:**

- Änderung der DADINA-Satzung
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung DADINA – Stadt Darmstadt